

Stellungnahme zum Fragenkatalog für die Öffentliche Anhörung: „Daten-Governance-Gesetz – DGG“ im Ausschuss für Digitales am 13.11.2024

Berlin, 10. November 2024

Bitkom e.V.

David Schönwerth
Bereichsleiter Data Economy

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident: Dr. Ralf Wintergerst
Hauptgeschäftsführer: Dr. Bernhard Rohleder

Lobbyregister DE R000672
Transparenzregister EU 5351830264-31

Zusammenfassung:

- (1) **Vorbemerkung 1:** Der Bitkom fordert den Digitalausschuss und den Bundestag auf, Vorhaben zur Durchführung europäischer Rechtsakte im laufenden parlamentarischen Verfahren trotz erwarteter Neuwahlen wo irgendwie möglich noch abzuschließen. Dazu zählt u.a. das DGG.
- (2) **Vorbemerkung 2:** Bei Vorhaben zur Durchführung europäischer Rechtsakte, deren Abschluss oder gar Beginn des parlamentarischen Verfahrens vor den erwarteten Neuwahlen kaum vorstellbar sind, ruft der Bitkom die Bundesregierung auf, die entsprechenden Entwürfe so weit wie möglich vorzubereiten, um eine möglichst zeitnahe Einleitung des parlamentarischen Verfahrens in der neuen Regierungsperiode zu ermöglichen: **Beim Data Act Durchführungsgesetz etwa würde ein stark verzögertes Durchführungsgesetz wohl weit mehr Schaden für die deutsche Wirtschaft verursachen als ein realistischerweise durch eine andere Regierung neu konzipiertes Durchführungsgesetz am Vorteilen bringen könnte.**
- (3) **Allgemein:** Der Data Governance Act ist ein entscheidender Baustein der europäischen Datenstrategie und ist seit 24. September 2023 anwendbar. Die EU-Kommission hat 23. Mai 2024 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet,¹ da es keine zuständige Behörde(n) für die Durchführung des Data Governance Acts benannt hat. **Wir fordern den Gesetzgeber deshalb mit Nachdruck auf, dieses Gesetzgebungsverfahren ohne weitere Verzögerung abzuschließen.**
- (4) **Was wir gut finden:** Die Benennung der BNetzA als zuständige Aufsichtsbehörde für Datenvermittlungsdienste und datenaltruistische Organisationen begrüßen wir. Ebenso begrüßen wir, dass wenig bis kein *gold-plating* durch das Durchführungsgesetz stattfindet, und der Ref-E aus 2024 weiter verbessert wurde.
- (5) **Was noch besser werden könnte:** Die zu erwartende Ungleichbehandlung von Unternehmen unterschiedlicher Größe in der untergesetzlichen Gebührenverordnung sollte überdacht werden. Die Ungleichbehandlung von Datenvermittlungsdiensten und datenaltruistischen Organisationen in Bezug auf mögliche Zwangsgelder scheint nicht angemessen.

¹ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/DE/inf_24_2422

Frage 1: Wie bewerten Sie die vorgesehenen Regelungen zu den Anforderungen an die Besetzung und fachliche Eignung der Bundesnetzagentur und des Statistischen Bundesamtes im aktuellen Gesetzesentwurf?

- (6) Wir begrüßen die Durchführung des DGA in Bundeskompetenz sowie die daraus folgende Benennung von Bundesbehörden.
- (7) Die Benennung der Bundesnetzagentur bzw. des Statistischen Bundesamts als zuständige Behörde respektive zuständige Stelle/Informationsstelle ist zu begrüßen, weil sie für diese Tätigkeiten die nötigen Kompetenzen besitzen bzw. diese am ehesten aufbauen können.
- (8) Die Anforderungen an die Besetzung von Bundesnetzagentur und Statistischem Bundesamt, welche sich aus Artikel 7 und 26 DGA ergeben, erscheinen uns durch § 2 DGG i.V.m. den einschlägigen Vorschriften aus dem BBG hinreichend abgedeckt.

Frage 2: Eine zentrale Aufgabe des statistischen Bundesamtes wird der Aufbau und die Pflege einer Metadatenbank sein, die Information und Zugang zu bestehenden Daten enthalten soll. Auf welche bestehenden Strukturen kann eine solche Datenbank aufsetzen, bzw. an welchen Strukturen und best practices sollte man sich beim Aufbau orientieren?

- (9) Die Datenbank (d.h. die Bestandsliste gem. Art. 8 (2) S. 2 DGA) sollte von Beginn an derart konzipiert werden, dass sie insb. mit dem Metadatenkatalog für Forschungsdaten öffentlicher Forschungseinrichtungen, der im Kontext des Forschungsdatengesetzes erwartet wird, sowie den relevanten Schnittstellen der Forschungsdatenzentren der Länder sowie des Statistischen Bundesamts soweit wie möglich kompatibel ist.
- (10) Die Metadatenbank sollte als cloudbasierte Umgebung konzipiert werden.

Frage 3: Der Data Governance Act und auch das Daten-Governance-Gesetz haben zum Ziel, das Potential geteilter Daten für Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft besser zu nutzen. Welche Aspekte fehlen ihrer Ansicht nach im aktuellen Entwurf, um dieses Ziel zu erreichen?

- (11) Die zu erwartende **Ungleichbehandlung von Unternehmen unterschiedlicher Größe in der untergesetzlichen Gebührenverordnung sollte völlig überdacht werden**. Die Ungleichbehandlung von Datenvermittlungsdiensten und datenaltruistischen Organisationen in Bezug auf mögliche Zwangsgelder scheint nicht angemessen. Details dazu finden sich in der Bitkom-Stellungnahme zu KabV im Anhang.

Frage 4: Teilen Sie die Einschätzung, dass eine sachgerechte Evaluierung ausgewählter zentraler Fragen, die DGA und DGG im Zusammenwirken aufwerfen, sinnvoll ist, um die Auswirkungen der Vorgaben zu überprüfen und ggfs. Nachsteuerungen auf den Weg zu bringen?

- (12) Eine regelmäßige Evaluierung von Gesetzen ist zur Erreichung eines harmonischen und zeitgemäßen Rechtsrahmens grundsätzlich zu begrüßen.

Frage 5: Wie bewerten Sie die behördlichen Befugnisse gegenüber Datenvermittlungsdiensten und datenaltuistischen Organisationen mit Blick auf ihre rechtliche Ausgestaltung und tatsächliche Wirkungskraft mit Blick auf die regulatorischen Ziele des DGA?

- (13) Die behördlichen Befugnisse sind in Artikeln 14, 24 DGA geregelt. Im DGG wird geregelt, welche Behörde diese wahrnimmt.
- (14) Die Aufsicht findet dabei nicht nur auf Antrag oder Beschwerde statt, sondern ex-officio. Vor diesem Hintergrund sehen wir keinen Grund zur Annahme, dass die tatsächliche Wirkungskraft der behördlichen Befugnisse geringer sein sollte als die erwartete. Zu einer ergebnisoffenen Bewertung von Umfang und Ausgestaltung der rechtlichen Befugnisse könnte die Evaluation aus Frage 4 beitragen.

Frage 6: Nutzt das DGG den regulatorischen Spielraum des DGA vollständig aus und wie bewerten Sie die rechtstechnische Umsetzung?

- (15) Der DGA bietet als unmittelbar anwendbare EU-Verordnung, an deren Verhandlung Deutschland direkt mitgewirkt hat, grundsätzlich sehr wenig regulatorischen Spielraum.
- (16) Bezüglich der dem nationalen Gesetzgeber obliegenden Benennung entsprechender Behörden wird auf Frage 1 verwiesen.
- (17) Bezüglich der dem nationalen Gesetzgeber obliegenden Definition der Rechtsfolgen bei Verstößen gegen den DGA wird auf Frage 14 verwiesen.
- (18) Bezüglich der dem nationalen Gesetzgeber obliegenden Festlegung ggf. zu erhebender Gebühren wird auf Frage 9 verwiesen.

Frage 7: Welche weitere [sic!] Optionen bestehen im nationalen Recht, um einen Anreiz zur Etablierung von Datenvermittlungsdiensten und datenaltuistischen Organisationen zu schaffen und wie lassen sich die beiden Instrumente in künftige Daten(zugangs)gesetze integrieren?

- (19) Die Harmonisierung der Rechtsauslegung der DS-GVO durch eine Strukturreform der Aufsichtsbehörden, mehr Rechtssicherheit und die Korrektur von missglückten BDSG-Regelungen sind dringend notwendig.² Der uns aktuell bekannte Stand zur BDSG-Novelle ist vor diesem Hintergrund keineswegs zufriedenstellend.
- (20) Eine Integration im Sinne einer Berücksichtigung beider Instrumente in ggf. künftige nationale Daten(zugangs)gesetze ist aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit des DGA nicht notwendig. Allerdings sollte bei ggf. zukünftigen Daten(zugangs)gesetzen darauf geachtet werden, dass ein Datenzugang bzw. ein Datentransfer unter Beteiligung eines Datenvermittlungsdienstes **sowohl stets möglich als auch nie**

² <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publicationen/Bundesdatenschutzgesetz-2023>

verpflichtend ist. Darüber hinaus sollte Teil einer solchen Betrachtung sein, ob/inwiefern eine europäische Regelung vorzuziehen wäre.

- (21) Allgemein gesprochen bedingt die Vereinfachung von Datenverarbeitungsregeln sowie die Harmonisierung von Datenschutzvorgaben in Einzelgesetzen auf Bundes- und Landesebene die Verarbeitung von Daten, was wiederum auf die Etablierung von Datenvermittlungsdiensten einzahlt.

Frage 8: Wie bewerten Sie das Zusammenspiel des DGA mit anderen EU-Digitalgesetzen und was sollte der nationale Gesetzgeber bei der Umsetzung tun, um eine möglichst hohe Kohärenz und Schlagkraft sicherzustellen?

- (22) Vor dem Hintergrund zahlreicher schon durchgeführter oder bald durchzuführender EU-Rechtsakte betonen wir die Bedeutung einer **möglichst einheitlichen Aufsichtsstruktur für die Wirtschaft**, d.h. die Benennung von so wenigen Stellen wie möglich. Dabei sollte die Bundesnetzagentur eine zentrale Rolle spielen.
- (23) Hierbei geht es **nicht** nur um einen kommunikativen „Kordinator“ zuständiger Stellen („unechter One-Stop-Shop“), sondern vielmehr um eine geringe Zahl parallel zuständiger Stellen („echter One-Stop-Shop“).
- (24) EU-Ebene: Es sollte in der EU nicht 27 Lesarten von DGA und Data Act geben, weil jeder Mitgliedsstaat seine einzigartige Auslegung vorantreibt.
- (25) Hierbei ist auch zu unterstreichen, dass die Auslegung der Anforderungen für Datenvermittlungsdienste europaweit möglichst einheitlich sein sollte. Ein Datenvermittlungsdienst in Deutschland sollte keinen anderen Anforderungen unterlegen als einer in einem anderen Mitgliedsstaat.
- (26) Deutschland sollte dafür auch darauf hinwirken, dass die EU-KOM die **Arbeitskapazität des Europäischen Dateninnovationsrats („EDIB“) erhöht**. Dort sollen insb. zahlreiche Diskussionen und Beratungen dazu geführt werden, wie ein harmonisierter europäischer Datenrechtsrahmen oder etwa eine einheitlichere Sanktionspraxis in den Mitgliedsstaaten geschaffen werden kann. Der Bitkom ist sich nicht sicher ob, ob das EDIB – trotz seiner Subgroups – derzeit schon a) ausreichend Kapazität für seine Aufgaben besitzt, b) nach außen ausreichend Transparenz über die von ihm bearbeiteten Vorgänge schafft oder c) ausreichend Partizipationsmöglichkeiten für Stakeholder bietet, die nicht Teil dieser Struktur sind.
- (27) Deutsche Ebene: Notwendige Abstimmungen zwischen parallel zuständigen deutschen Behörden finden sich bzw. werden sich bei DS-GVO, DSA, DA, DGA, AIA und zahlreichen weiteren EU-Rechtsakten finden. Hier sollte einerseits die *Anzahl parallel zuständiger Behörden* reduziert und andererseits die **Abstimmungsgeschwindigkeit** zwischen ihnen erhöht werden. Für letzteres benötigt es entweder verbindliche Entscheidungsmechanismen, mehr Personal oder beides.

Frage 9: Wie ist die geplante Gebührenstruktur für die Registrierung von Datenvermittlungsdiensten und die Nutzung der in Artikel 3 (1) DGA genannten Kategorien

geschützter Daten im Besitz öffentlicher Stellen im Hinblick auf die von der Bundesregierung angestrebte innovationsfördernde Datenpolitik zu bewerten?

- (28) Es besteht an dieser Stelle **keine Pflicht, eine Gebühr zu Erheben**. Deshalb sollte zumindest initial eine **unternehmensgrößenunabhängige Gebührenbefreiung** vorgenommen werden, um die wirtschaftlich wichtige Startphase der europäischen Datenökonomie zu unterstützen und die Hürden für alle Akteure so gering wie möglich zu halten. Details dazu finden sich in der Bitkom-Stellungnahme zu KabV im Anhang, § 5.

Frage 10: Sehen sie durch die separat gestaltete deutsche Regulierung nach anerkannten Diensten zur Einwilligungsverwaltung gem. der sog. Cookie-VO einerseits und den sonstigen Datenvermittlungsdiensten gem. DGG andererseits Probleme für die Entwicklung des einen oder anderen Dienstebereichs, da diese im Data Governance Act (Art. 10) einheitlich reguliert wurden, und wenn ja, welche?

- (29) Die Cookie-VO soll grobgesagt (*nur*) das Setzen und Verwalten von Einwilligungen von betroffenen Personen durch Dienste zur Einwilligungsverwaltung regeln, welche sich freiwillig erfolgreich um eine Anerkennung bemüht haben.
- (30) Der Anwendungsbereich von DGA Kapitel III ist grobgesagt das Anbieten von Diensten, die die Etablierung von Geschäftsbeziehungen zum Handeln/Teilen/Weiterleiten von Daten zwischen Dritten zum Ziel haben. Hierbei gibt es insb. in Artikeln 12 m), n) DGA Vorschriften im Kontext der Einholung von Einwilligung betroffener Personen durch Anbieter solcher Dienste.
- (31) Es ist insb. denkbar, dass Dienste sowohl anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung gem. Cookie-VO als auch Datenvermittlungsdienste gem. DGA darstellen (siehe auch Frage 15 dazu) und die Anforderungen, welche sich aus Artikeln 12 m), n) DGA ergeben, im Widerspruch zu den Anforderungen der Cookie-VO stehen könnten. Ein solcher Widerspruch sollte vermieden werden.
- (32) Vor diesem Hintergrund und ebenso der Tatsache, dass Stand heute weder der DGA in Deutschland angewendet noch die Cookie-VO in Kraft getreten ist, kann der Bitkom die angesprochenen möglichen Probleme zum aktuellen Zeitpunkt weder bestätigen noch dementieren.

Frage 11: Wie bewerten Sie die Regelungen in Kapitel VIII des Data Governance Acts hinsichtlich des internationalen Zugangs zu und Transfers von nicht-personenbezogenen Daten, die von öffentlichen Stellen zur Weiterverwendung freigegeben wurden, insbesondere im Kontext der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Auswirkungen auf die deutsche und europäische Datenwirtschaft?

- (33) Der EU-Gesetzgeber hat in DGA (und DA) befunden, dass der Transfer von oder Zugriff auf europäische nicht-personenbezogene Daten grundsätzlich Risiken beinhaltet.

- (34) Es wird sich zeigen müssen, ob die Vorgaben (Kapitel VIII DGA, Kapitel VII DA) gegen solche Risiken eine angemessene Balance mit den zweifellos signifikanten wirtschaftlichen Vorteilen unbegrenzter internationaler Datentransfers schaffen.
- (35) Entscheidend in der Umsetzung wird insb. sein, dass sich die Anforderungen etwa an technisch-organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung der Vorgaben nicht widersprüchlich zueinander, sondern möglichst überlappend/identisch sind.

Frage 12: Was kann und sollte die Bundesregierung tun, damit insbesondere der Data Governance Act, der AI Act und der Data Act für die deutsche Wirtschaft eine möglichst positive Wirkung entfalten?

- (36) Vor allem sollte die Bundesregierung für eine **zeitnahe Durchführung** sorgen. Ohne benannte Aufsichtsbehörden können jene weder beratend noch ermittelnd tätig werden, es findet weder Rechtsauslegung, -anwendung noch substantiierter Austausch mit Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedsstaaten statt. Derzeit besteht teilweise wenig Transparenz dazu, wie einzelne Passagen des DGA insb. zu den Anforderungen für Datenvermittlungsdienste zu verstehen sind.
- (37) Ebenso sollte die Bundesregierung die zuständigen Behörden mit den nötigen Personalressourcen ausstatten, damit diese spätestens zum Anwendungsbeginn der Verordnungen arbeitsfähig sind. Insbesondere im Hinblick auf den DA und das Zusammenspiel von DGA, AIA und DA bedarf es einer **belastbaren, kontinuierlichen „Austauschplattform“** sowohl auf europäischer Ebene im institutionellen Kontext (z.B. als Subgroup) des EDIB als auch auf nationaler Ebene im institutionellen Kontext der mit der Durchführung beauftragten Behörde.
- (38) In Anbetracht der Tatsache, dass die EU-KOM bis 24. September 2025 den DGA evaluieren soll (siehe Art. 35 DGA), stellt sich die Frage, ob es der Bundesregierung bzw. den zuständigen Stellen überhaupt rechtzeitig gelingt, a) ausreichende Erfahrungen mit dem DGA zu machen, b) diese auszuwerten und c) der EU-KOM rechtzeitig mitzuteilen. Dies ist umso bedauerlicher, da der Handlungsspielraum der Bundesregierung bei einer möglichen Weiterentwicklung des DGA weitaus substantieller ist als bei einer möglichen Weiterentwicklung des DGG (siehe Frage 4).

Frage 13: Wie definieren und unterscheiden sich Datenvermittlungsdienste im Data Governance Act im Vergleich zu Konzepten wie Datenräumen, Datenökosystemen, Datentreuhändern und Datenmarktplätzen? Gibt es Überschneidungen oder klare Abgrenzungen, und wie beeinflusst dies die praktische Umsetzung und Verständlichkeit für die Akteure?

- (39) Die Definition von Datenvermittlungsdiensten in Artikel 2 (11) DGA ist nicht sonderlich eindeutig. Während Artikel 10 DGA den Adressatenkreis von Kapitel III weiter qualifiziert, wird auch damit nicht final deutlich, inwiefern einzelne Datenräume, Datenökosysteme, Datentreuhänder oder Datenmarktplätze unter Kapitel III DGA fallen.
- (40) Eine klare Abgrenzung zwischen den genannten Konzepten ist dem Bitkom bisher nicht gelungen. Anstaltsweise Orientierungsversuche in diese Richtung vom Bitkom

gab es etwa hier³ und hier⁴. Zum Konzept des Datenraums sei insb. auf die Definition in Artikel 33 (1) Data Act verwiesen.

- (41) Die Prüfung, ob Datenvermittlungsdienste im Sinne des DGA erbracht werden oder nicht, obliegt den Diensteanbietern selbst, welche dementsprechend auch das Risiko für eine etwaige Fehleinschätzung tragen.⁵ Dabei ist der Pflichtenkatalog des DGA für relevante Datenvermittlungsdienste nach Artikel 10 DGA sehr umfangreich.⁶

Frage 14: Wie bewerten Sie die vorgesehenen Vorschriften über Sanktionen bei Verstößen von Anbietern von Datenvermittlungsdiensten und anerkannten datenaltruistischen Organisationen, insbesondere in Bezug auf die Höhe der Bußgelder und deren Wirksamkeit zur Durchsetzung der regulatorischen Ziele?

- (42) In Bezug auf Datenvermittlungsdienste ist die in KabV vorgenommene differenzierte Behandlung von vorsätzlich/fahrlässig begangenen Verstößen sowie die Abstufung der maximalen Bußgeldhöhe angemessen, da der Unrechtsgehalt bei entsprechenden Verstößen in sehr unterschiedlichen Größenordnungen liegt, die ferner nicht alle eine Sanktionierung erfordern, siehe Bitkom-Stellungnahme zu KabV im Anhang, § 9.

Frage 15: Welchen Nutzen bringen DGA und DGG für die Zivilgesellschaft und wie könnte man den potenziellen Nutzen für die Zivilgesellschaft noch erhöhen?

- (43) Der DGA erhöht das Vertrauen in sog. Datenvermittlungsdienste, wozu beispielsweise Datenmarktplätze, Orchestrierer von Datenökosystemen, Personal-Information-Management-Systeme oder Datengenossenschaften zählen könnten.⁷ So wird der Zivilgesellschaft das vertrauenswürdige und selbstbestimmte Empfangen oder Bereitstellen von Daten weiter vereinfacht.
- (44) Der DGA etabliert ferner das Konzept von datenaltruistischen Organisationen und erhöht das Vertrauen in jene, so dass hoffentlich die zivilgesellschaftliche Bereitschaft etwa zur freiwilligen Datenspende für Forschungszwecke zunimmt, welche allen zugutekommen kann.

Frage 16: In welchem Zusammenhang steht der DGA zu Regulierungsvorhaben, die der Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von Daten in öffentlicher Hand dienen, wie dem Transparenzgesetz sowie dem Rechtsanspruch auf Open Data und welche Bedeutung haben bei allen genannten Vorhaben die Anwendung offener Standards für die Bereitstellung der Daten und ihre Maschinenlesbarkeit?

³ <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publicationen/Datenraeume-Datenoekosysteme-erste-Einordnung-aktueller-Stand>, S. 5 ff.

⁴ <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publicationen/Explainer-Datentreuhaendler-im-Automobilbereich>, S. 9.

⁵ <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publicationen/Pflichten-Datenvermittlungsdienste-Data-Governance-Act>, S. 4.

⁶ Ibid., S. 6 ff.

⁷ Bitkom trifft keine Aussage, ob und unter welchen Voraussetzungen die hier genannten Konzepte Datenvermittlungsdienste i.S.d. darstellen. Die hier genannten Konzepte sind Erwägungsgründen 28, 30, 31 DGA entnommen.

- (45) Der Zusammenhang zwischen Transparenzgesetz und Open-Data-Rechtsanspruch einerseits und DGA andererseits besteht insb. bei Kapitel II DGA, welches die Weiterverwendung von Daten öffentlicher Stellen regelt. Anders als es ein Open-Data-Rechtsanspruch oder ein Transparenzgesetz (als Reform des IFG auf Bundesebene?) mutmaßlich tun würden, schafft Kapitel II DGA dabei jedoch keinen Datenzugangsanspruch gegenüber öffentlichen Stellen, sondern regelt die Art und Weise der Weiternutzung von Daten öffentlicher Stellen durch Dritte, *falls* öffentliche Stellen eine solche Weiternutzung ermöglichen.
- (46) Die Anwendung offener Standards steht mit der Bereitstellung von Daten und ihrer Maschinenlesbarkeit im Kontext des Transparenzgesetzes und dem Open-Data-Rechtsanspruch in keinem unmittelbaren Zusammenhang.
- (47) Statt offener Standards sollten an dieser Stelle vielmehr insbesondere interoperable Standards in den Mittelpunkt der Diskussion gestellt werden.
- (48) Bei der Entscheidung über die (Nicht-)Anwendung eines bestimmten Standards sollten Gesetzgeber bzw. öffentliche Stellen eine sorgfältige Bewertung und Abwägung von zahlreichen Faktoren vornehmen, wozu insb. Anpassungsfähigkeit, Anpassungsbedarf, Anpassungskosten, Anschlussfähigkeit, Einsehbarkeit, Aktualität, Zukunftsfestigkeit, Umfang, Governance, Nutzungsrechte, Akzeptanz und vieles, vieles weitere zählen können.

Anhang: Bitkom-Stellungnahme zu KabV

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung über europäische Daten-Governance (Daten-Governance-Gesetz – DGG)

Hier: Drucksache 20/13090

Stand: 01. November 2024¹

Zusammenfassung

Was wir gut finden: Die Benennung der BNetzA als zuständige Aufsichtsbehörde für Datenvermittlungsdienste und datenaltruistische Organisationen begrüßen wir. Ebenso begrüßen wir, dass wenig bis kein *gold-plating* durch das Durchführungsgesetz stattfindet, und der Ref-E auf 2024 weiter verbessert wurde. Dieses Gesetz sollte alsbald möglich verabschiedet werden.

Was noch besser werden könnte: Die zu erwartende Ungleichbehandlung von Unternehmen unterschiedlicher Größe in der untergesetzlichen Gebührenverordnung sollte völlig überdacht werden. Die Ungleichbehandlung von Datenvermittlungsdiensten und datenaltruistischen Organisationen in Bezug auf mögliche Zwangsgelder scheint nicht angemessen.

Vorbemerkungen

Wir freuen uns über die Möglichkeit zur Kabinettsversion des DGG Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen des Bitkom zu den DGG-Ref-Es aus 2024 sowie aus 2023 werden gerne auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

Die EU-Kommission hat 23. Mai 2024 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet,² da es keine zuständige Behörde(n) für die Durchführung des Data Governance Acts benannt hat. Der DGA ist schon seit 24. September 2023 anwendbar. Wir fordern Bund und Länder deshalb mit Nachdruck auf, dieses Gesetzgebungsverfahren ohne weitere Verzögerung abzuschließen.

¹ Die vorherige Version unserer Stellungnahme enthielt insb. Bemerkungen zu Fristenregelungen in §§ 6, 7 DGG KabV, bei denen jedoch eindeutig (Art. 14 (3), 24 (3) DGA) bzw. nicht fernliegend ist (Art. 14 (4), (5), (6) DGA), dass deren Ausgestaltung durch den DGA vorgegeben ist und der deutsche Gesetzgeber hier keinen Spielraum hat.

² https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/DE/inf_24_2422

§ 2 Zuständigkeiten und Aufgaben

§ 2 (1)

Wir begrüßen, dass die BNetzA als zuständige Aufsichtsbehörde für Kapitel III DGA (Datenvermittlungsdienste) und Kapitel IV DGA (Datenaltruismusorganisationen) benannt werden soll. Vor dem Hintergrund des Digital Services Act, wo die BNetzA eine Schlüsselrolle einnimmt, und den laufenden Diskussionen zur Aufsichtsstruktur für den AI Act und den Data Act möchten wir unterstreichen, wie wichtig ein einheitlicher, kompetenter Ansprechpartner für die Wirtschaft bei der Durchführung komplexer Digitalrechtsakte ist, welcher für den DGA in der BNetzA gefunden wurde.

§ 2 (3)

Wir begrüßen, dass die Entscheidung über die Zuständigkeiten für Kapitel II DGA nun einfachgesetzlich und nicht durch Rechtsverordnung (wie 2023 vorgeschlagen) getroffen werden soll. Die Benennung einer dem BMI nachgeordneten Behörde a) als zuständige Stelle nach Art. 7 (1) DGA und b) als zentrale Informationsstelle nach Art. 8 (1) DGA erscheint uns im Kontext der Zuständigkeit des BMI für das Recht auf Informationsfreiheit und Open Data sachgemäß.

Konkret erscheint uns das Statistische Bundesamt in diesem Kontext als geeignete Stelle, die Kenntnisse über in der Erhebung, Verwaltung und Zugänglichmachung großer Datensätze verfügt und diese Kenntnisse mit anderen Behörden teilen kann. Auch hat das Statistische Bundesamt – durch die Ansiedlung des (Bundes-) Forschungsdatenzentrums bei ihm – bereits relevante spezifische Kenntnisse.

§ 5 Gebühren

§ 5 (1), (2)

Laut Art. 6 (1) DGA dürfen öffentliche Stellen Gebühren für die Erlaubnis der Weiterverwendung bestimmter Datenkategorien erheben. Laut Art. 11 (11) DGA darf die entsprechend zuständige Behörde Gebühren für die Anmeldung von Datenverarbeitungsdiensten erheben. Die Erhebung solcher Gebühren ist fakultativ, nicht verpflichtend.

§ 5 (1) DGG bestimmt nun, dass für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach Art. 6 (1) und Art. 11 (11) DGA Gebühren erhoben werden sollen.

Hierfür soll durch das BMWK nach § 5 (2) DGG nach § 22 (4) Bundesgebührengesetz eine Rechtsverordnung erlassen bzw. die Bundesnetzagentur dazu ermächtigt werden.

Allerdings würden diese Einnahmen unserem Verständnis nach im Bundesgebiet nicht (!) zu einer höheren direkten Mittelverfügbarkeit für die Durchführung des DGA führen, sondern dem allgemeinen Haushalt zufließen.

Auf Bundes- und Landesebene sehen wir das Risiko, dass solche Gebühren unbeabsichtigt – oder sogar beabsichtigt – die Weiterverwendung bestimmter geschützter Daten hemmen könnten.

Weiterhin zu bedenken sind der bestehende Aufwand für (ggf. vergebliche – bei irrtümlicher Selbsteinschätzung als Datenvermittlungsdienst) Anmeldung sowie Einhaltung der entsprechenden Pflichten, welche Anbieter ausreichend fordern werden.

Deshalb sollte zumindest initial eine unternehmensgrößenunabhängige Gebührenbefreiung vorgenommen werden, um die wirtschaftlich wichtige Startphase der europäischen Datenökonomie zu unterstützen und die Hürden für alle Akteure so gering wie möglich zu halten.

§ 8 Elektronische Kommunikation

Das Einfügen dieses Paragraphen ist sehr zu begrüßen. Er trägt a) zur nötigen Verwaltungsdigitalisierung bei, b) erhöht die Kommunikationsgeschwindigkeit zwischen BNetzA und den Betroffenen und c) reduziert Porto, Papier und Emissionen

§ 8 (1)

In Satz 1 sollte bei „Erklärungen, Informationen und Dokumente“ das Wort „und“ (kumulativ) durch das Wort „oder“ (alternativ) ersetzt werden.

§ 9 Bußgeldvorschriften

Die nun vorgenommene differenzierte Behandlung von vorsätzlich/fahrlässig begangenen Verstößen sowie die Abstufung der maximalen Bußgeldhöhe finden wir angemessen, da der Unrechtsgehalt bei entsprechenden Verstößen in sehr unterschiedlichen Größenordnungen liegt, die ferner nicht alle eine Sanktionierung erfordern.

Bitkom vertritt mehr als 2.000 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

David Schönwerth | Bereichsleiter Data Economy
T 030 27576-179 | d.schoenwerth@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Datenpolitik & Datenräume

Copyright

Bitkom 2024

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.